

(Berichterstatter Abg. Dr. Kaiser.)

(A) Finanzdeputation A gearbeitet hat, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

Diese Tatsache enthebt mich der Notwendigkeit, Ihnen noch eine ausführliche Begründung des Botums der Deputationen zu geben. Ich kann mich wohl darauf beschränken, ganz kurz noch einmal die Vorteile, die dieses Gesetz mit sich bringt, hervorzuheben und einige Gedanken mitzuteilen, die bei den Beratungen in beiden Deputationen zum Ausdruck gekommen sind.

Sie wissen, daß durch das Gesetz von 1884 das Staatsschuldbuch eingeführt und daß es weitergebildet wurde durch das Gesetz von 1906, und zwar nach der Richtung, daß mehr Anleihen, als bis dahin zulässig war, in das Staatsschuldbuch eingetragen werden konnten. Die Notwendigkeit einer ferneren Fortbildung ergab sich aus dem Erlasse preussischer und von Reichsgesetzen im Jahre 1910 und aus der Entwicklung, die das Staatsschuldbuch genommen hat. Es sind aus kleinen Anfängen sehr große Summen geworden, und diese großen Summen erfordern, daß der Verkehr mit dem Staatsschuldbuche Erleichterungen erfahre.

(B) Die Vorteile, die das Gesetz in der Form, wie es vorgelegt worden ist, mit sich bringt, beruhen hauptsächlich in folgenden Punkten.

Es soll zunächst die Bareinzahlung ermöglicht werden, während es früher notwendig war, daß der Gläubiger, der Forderungen in das Staatsschuldbuch eintragen lassen wollte, Staatsschuldschreibungen in demselben Betrage einlieferte, die dann vernichtet wurden; das war ein umständliches Verfahren. Es ist nur zu begrüßen, daß sich die Regierung entschlossen hat, Bareinzahlungen nach dem Vorbilde des preussischen Gesetzes und des Reichsgesetzes zuzulassen. Man knüpft in der Begründung des Dekrets die Hoffnung daran, daß sich vielleicht die Kurse der Staatsanleihen durch eine derartige Maßnahme auch erhöhen werden. Die Deputationen hegen in diesem Punkte allerdings Zweifel. Sie glauben nicht, daß dieser Effekt eintreten wird, aber sie haben keinen Anlaß, aus dieser Tatsache allein gegen die Bareinzahlung sich auszusprechen, sind vielmehr überzeugt, daß die Bareinzahlung eine große Reihe von Vorteilen bringt, insbesondere Vereinfachungen des Geschäftsverkehrs, die allein diese Neuerungen rechtfertigen. Diese Bareinzahlung soll in erster Linie die Benutzung des Schuldbuches erleichtern und fördern, und es ist uns von der Königl. Staatsregierung auch in der Deputation bereits zugesichert worden, daß die Be-

nutzung insofern noch erleichtert werden soll — und das entspricht durchaus den Wünschen der Deputation —, als die Klassen, die zur Annahme von Bareinzahlungen ermächtigt werden, in sehr großer Zahl benannt werden sollen. Es sollen alle Stationskassen, alle Zollhauptkassen und dergleichen zur Annahme von Bareinzahlungen ermächtigt werden, eine Maßnahme, die durchaus zu begrüßen ist.

Es ist in der Finanzdeputation A noch zur Sprache gekommen, daß die Kenntnis der Einrichtung des Schuldbuches zur Erhöhung seiner Brauchbarkeit noch besonders im Lande gefördert werden möchte. Es wird sich das vielleicht auf dem Wege machen lassen, daß insbesondere die Vormundschaftsbehörden, die ja in großer Anzahl das Schuldbuch benutzen werden, ab und zu oder wenigstens im Anfang einmal auf die neue Einrichtung des Schuldbuches hingewiesen werden, so daß sie Mündelgelder, Erbschaftsgelder usw. dort anlegen.

Eine weitere Vereinfachung des Gesetzes, die nur zu begrüßen ist, besteht in der Regelung der Legitimationsfrage. Es ist da besonders ein Punkt hervorzuheben, nämlich die Eintragung eines zweiten Gläubigers. Es kann der Gläubiger, der eine Forderung ins Schuldbuch eintragen läßt, zugleich eine zweite Person benennen, die ohne weiteres so wie er darüber verfügen kann; es werden dadurch Vollmachten, Erblegitimationszeugnisse u. dergl. erspart.

Auch die Form der Eintragung ist erleichtert worden, und zwar in einer Weise, die zu einer Vermehrung des Verkehrs mit dem Schuldbuche führen wird. Es ist bei allen Anträgen, die zu Eintragungen führen und die gleichzeitig mit der Eintragung gestellt werden, nachgelassen, diese einfach in schriftlicher Form statt wie bisher in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.

Auch wegen der Zinszahlung sind Erleichterungen getroffen, die ebenfalls von der Deputation begrüßt worden sind.

Eine wichtige Neuerung bezieht sich auf die Gebühren. Bisher unterlagen die Eintragungen ins Schuldbuch, Löschungen, Übertragungen u. dergl. den gesetzlichen Stempelabgaben. Das Gesetz hat diese Stempelabgaben sämtlich beseitigt mit Ausnahme der Abgaben bei Löschung von Einträgen. Beide Deputationen begrüßen das. Sie haben mit Freuden feststellen können, daß, wenn der Staat selbst anfängt, Geschäfte zu machen, er am allerersten am eigenen Leibe die Hemmnisse spürt, die der Verkehr durch die Stempelabgaben doch immerhin zu erleiden hat.

(Sehr richtig!)